



Amtssigniert. SID2015091130696
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Padastertal“ – Kollaudierung des Umleitungsstollens samt Einlaufbauwerk der
Regulierung Padasterbach;
BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254e/1251

Innsbruck, 29.09.2015

BESCHEID

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254e/725, genehmigten Deponie „Padastertal“ nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen sowie unter Vorschreibung diverser Nebenbestimmungen erteilt.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens war unter anderem die Errichtung eines Umleitungsstollens samt Einlaufbauwerk zur Regulierung des Padasterbaches.

Mit Schreiben vom 10.10.2014 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Fertigstellung dieses Umleitungsstollens samt Einlaufbauwerk angezeigt und bestätigt, dass diese entsprechend dem eingangs zitierten Bescheid errichtet wurde (OZl. 1096). Ergänzend dazu wurde mit Schreiben vom 07.04.2015 ein geologischer Schlussbericht für den Umleitungsstollen samt Querdrainagestollen vorgelegt (OZln. 1162 und 1169).

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

A)

Kollaudierung des Umleitungsstollens

Gemäß § 38 Abs. 1a AWG 2002 in Verbindung mit §§ 134a und 121 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2014, wird festgestellt, dass der Umleitungsstollen samt Einlaufbauwerk der Regulierung Padasterbach in Übereinstimmung mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, errichtet wurde. Die Beseitigung des nachfolgenden Mangels wird aufgetragen:

Beim bereits hergestellten Einlaufrost in den Umgehungsstollen der Regulierung Padasterbach ist umgehend, spätestens jedoch binnen zwei Wochen, das unterste Feld um vier Streben, die weiteren fünf Felder um jeweils drei Streben und die restlichen Felder um jeweils eine Strebe zu erweitern. Dies gilt für den Vertikal- als auch für den Horizontalrost.

Der Umleitungsstollen samt Einlaufbauwerk der Regulierung Padasterbach kann somit, nach Maßgabe des zuvor erteilten Mängelbehebungsauftrages,

für überprüft erklärt werden.

B)

Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen

Gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 werden der Galleria die Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE nachfolgende Maßnahmen für die Deponie „Padastertal“ vorgeschrieben:

1. Die im am 15.07.2015 übermittelten „Aktionsplan Padastertal“ (Datum 13.07.2015) unter dem Titel „Hintere Wasserbauwerke“ vorgesehenen Maßnahmen (OZI. 1222) sind einzuhalten. Der im Bereich des Einlaufbauwerkes der Regulierung Padastertal eingesetzte Bagger soll durch rührende Bewegungen die Ablagerungen vor dem Wehr im Fluss halten und die Transportwirkung des Wassers beim Übertritt in den Umgehungsstollen unterstützen.
2. Beim Grobrechen vor dem Einlauf in die unter der BE-Fläche verlegten Rohrleitungen ist ein Bachausbruch (insbesondere auf die orographisch linke Seite) zu vermeiden. Dies ist durch eine der beiden nachfolgenden Maßnahmen sicherzustellen:
 - Höhenmäßige Kürzung der Sicherung bzw. Herstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Einbindung des Grobrechens in das umgebende Gelände **oder**

- Bereitstellung eines Baggers vor Ort bei zu erwartenden Starkniederschlägen unverzüglich nach Eintreffen der Niederschlagswarnung und Setzung der erforderlichen Ableitungsmaßnahmen im Bereich der Zufahrtsstraße (welche von der BE-Fläche vorbei am Schutterstollen auf die Deponiefläche führt).
3. Die Aufstellung und der Betrieb der im Sinne der Maßnahmenpunkte 1. und 2. eingesetzten Geräte (Bagger), dürfen nur von einem für die betreffenden ArbeitnehmerInnen sicheren Standplatz aus erfolgen. Vor dem ersten Einsatz sind die erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung allfälliger Verklausungen im Bereich des Einlaufbauwerkes und des Grobrechens zu evaluieren. Über diese Evaluation ist ein Bericht zu erstellen, welcher insbesondere die Größe und Reichweite der eingesetzten Gerätschaft und mögliche Fluchtmöglichkeiten aus dem Gerät zum Inhalt hat. Dieser Bericht ist vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
 4. Der Lärmschutzdamm im Bereich der BE-Fläche ist bescheidkonform fertigzustellen, dh zu schließen und mit einer Sollbruchstelle zu versehen. Der Bereich unterhalb dieser Schwachstelle ist so herzustellen, dass gewährleistet ist, dass bei einem Ereignis der Padasterbach in das Geschiebebecken und nicht über die bestehende Weganlage zum Weiler Siegreith (Gemeinde Steinach) abgeleitet wird.

C)

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Überprüfung **EUR 6,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. 17/2015, sind die Errichtungsanzeige sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Kollaudierungsoperat (2-fach)	EUR	509,60	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	523,90	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 530,40** binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf - Sachverhalt:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254e/725, genehmigten Deponie „Padastertal“ nach Maßgabe der vorgelegten Projektsunterlagen sowie unter Vorschreibung diverser Nebenbestimmungen erteilt.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens war unter anderem die Errichtung eines Umleitungsstollens samt Einlaufbauwerk zur Regulierung des Padasterbaches.

Mit Schreiben vom 10.10.2014 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Fertigstellung dieses Umleitungsstollens samt Einlaufbauwerk angezeigt und bestätigt, dass diese entsprechend dem eingangs zitierten Bescheid errichtet wurde (OZl. 1096). Ergänzend dazu wurde mit Schreiben vom 07.04.2015 ein geologischer Schlussbericht für den Umleitungsstollen samt Querdrainagestollen vorgelegt (OZln. 1162 und 1169).

In dem geologischen Schlussbericht wurde die projekts- und bescheidgemäße Errichtung des Umleitungsstollens bestätigt. Weiters hat Herr DI Dr. Helmut Hammer (Deponie- und geotechnische Aufsicht) mit Schreiben vom 07.05.2015 festgestellt, dass die maßgeblichen Bauwerke aus geotechnischer Sicht entsprechend dem bewilligten Projekt und entsprechend den Auflagen im Bewilligungsbescheid errichtet wurden (OZI. 1179). Auch das geologische Aufsichtsorgan, Herr Mag. Wolfram Mostler, bestätigte mit Schreiben vom 04.05.2015 die Einhaltung der geologischen Nebenbestimmungen und erklärte, dass der kollaudierungsgegenständliche Umleitungsstollen samt Einlaufbauwerk mit der erteilten Genehmigung übereinstimmt (OZI. 1182).

Dem Kollaudierungsverfahren wurden weiters Sachverständige aus den Fachbereichen Geologie, Geotechnik, Naturkunde, Wasserwirtschaft, Gewässerökologie sowie Wildbach- und Lawinenverbauung beigezogen.

Dazu liegen nachfolgende Rückmeldungen hervor:

- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerökologie, Herrn Mag. Andreas Murrer, vom 22.04.2015, Zl. VIh-842/315, (OZI. 1168);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft, Herrn DI Johann Voglsberger, vom 05.05.2015, Zl. VIh-842/314, (OZI. 1175);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde, Herrn Mag. Christian Plössnig, laut Aktenvermerk vom 26.05.2015 (OZI. 1187);
- Stellungnahme der Amtssachverständigen für Geologie, Herrn DI Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel-Gärtner, und des Amtssachverständigen für Bodenmechanik, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, vom 16.06.2015, Zl. IVa-LG-314/214, (OZI. 1200).

Aus den vorzitierten Stellungnahmen geht einhellig hervor, dass der kollaudierungsgegenständliche Umleitungsstollen samt Einlaufbauwerk mit der erteilten Genehmigung übereinstimmt. Abweichungen von der erteilten Genehmigung oder Mängel, deren Behebung zu veranlassen wäre, haben sich in den genannten Fachbereichen nicht ergeben.

Was den Fachbereich Wildbach- und Lawinenverbauung betrifft, teilte der Amtssachverständige, Herr DI Manfred Pittracher, mit Schreiben vom 27.04.2015, Zl. 3146/012-2015, (OZI. 1173), mit, dass – in Hinblick auf die Ausführung des Einlaufbauwerkes – Verklausungen befürchtet werden. Zur Abklärung wurde am 10.07.2015 ein Lokalaugenschein durchgeführt. In diesem Rahmen ergab sich, dass ergänzende Maßnahmen zur Gewährleistung eines entsprechenden Hochwasserabflusses zu setzen sind. Ergänzend wurde festgestellt, dass der Grobrechen im Bereich der BE-Fläche beidseitig nicht zur Gänze in die Flanken eingebunden war. Die Stauhöhe des Balkenverschlusses lag über dem Niveau der Einbindung, insbesondere das orographisch linke Ufer verlief aufgrund einer Zufahrtsstraße ca. um zwei Meter tiefer. Es wurde vom Sachverständigen befürchtet, dass im Falle einer vollen Beanspruchung mit Verlandung des Grobrechens und einem Ausbruch auf den Zufahrtsweg orographisch links zu erwarten ist und die Bachwässer in den Bereich des Schutterstollenportales abgeleitet werden. Außerdem wurde festgestellt, dass der Lärmschutzdamm noch nicht geschlossen war und eine Zufahrtsstraße durch die Lücke führte (vgl. Aktenvermerk vom 13.07.2015 samt Aktennotiz DI Pittracher vom 13.07.2015 in OZI. 1218).

In weiterer Folge wurde seitens der Bewilligungsinhaberin am 15.07.2015 ein angepasster „Aktionsplan Padastertal“ (Datum 13.07.2015) übermittelt, welcher Maßnahmen im Sinne der Forderungen des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung in Hinblick auf die „Hinteren Bauwerke“ zum Inhalt hat (OZI. 1222).

In weiterer Folge gaben dazu die Bewilligungsinhaberin mit Schreiben vom 20.08.2015 (OZI. 1239) und auch die bestellte Fachaufsicht für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herr DI Josef Schönherr, mit Schreiben vom 24.08.2015 (OZI. 1244) eine Stellungnahme ab. Damit wurde nochmals der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung mit dem Ersuchen um Abgabe einer abschließenden Stellungnahme, insbesondere um Formulierung der ergänzend für erforderlich erachteten Auflagen, befasst.

Diese langte mit Schreiben vom 14.09.2015 (OZI. 1248) ein und hatte im Wesentlichen Folgendes zum Inhalt:

1. Einlauftrichter in den Umgehungsstollen:

Das Einlaufbauwerk ist fertig gestellt und weist einen Gitterrost auf, der vollflächig, auch horizontal, mit Stahlbalken verschlossen ist. Die Bachstatt ist im Bauzustand der Deponie zur Gänze abgeriegelt. Der Stababstand des Rostes beträgt 40 cm. Dies ist lediglich der halbe Abstand im Vergleich zum Rost der oberhalb befindlichen Geschiebestausperre. Der Einlaufrost des Einlaufbauwerkes verhindert, dass Geschiebe, welches noch die Stausperre oberhalb passieren kann, in den Umgehungsstollen gelangt. Insbesondere ist auch mit Schäden unterhalb des Stauwerkes an der bestehenden Weganlage zu rechnen, sodass auch hier Grobgeschiebe anfallen kann, das in den Bereich des Einlaufbauwerkes gelangt. Ein Stauraum zur Ablagerung von mitgeführtem Geschiebe ist im Bereich des Einlaufbauwerkes nicht vorhanden. Das Bauwerk ist bachabwärts auch nicht gegenüber dem umgebenden Gelände höher gezogen, sodass bei der zu erwartenden Verkläusung unvermeidlich mit einem Gesamtausbruch des Padasterbaches auf die Deponie zu rechnen ist. Bei einem derartigen Ereignis ist aufgrund der Situation unmittelbar oberhalb der BE-Fläche (Ausbruchssituation vor dem Rohreinlauf) mit einem Bachausbruch Richtung Stollenportal zu rechnen.

Ein Geschiebeaufstau vor dem Einlaufrechen ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass das Wasser, aber auch das mitgeführte Geschiebe, welches trotz oberhalb befindlicher Sperre immer noch zu erwarten ist, unbedingt in das Umgehungsgerinne abfließt. Als grober Anhaltswert gilt dabei, dass bei Rosten Geschiebe mit einem Durchmesser, welcher ca. die halbe lichte Rostweite aufweist, zurückgehalten wird. Das bedeutet, dass beim gegenständlichen Einlaufrost Geschiebe mit einem Korndurchmesser von 20 – 30 cm zur Verkläusung des Rostes führt. In diese Wirkung nicht mit einberechnet ist etwaig mitgeführtes Unholz. In Anbetracht der Verhältnisse oberhalb sind wesentlich stärkere Geschiebeelemente zu erwarten. Um Ablagerungen zu vermeiden, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass kein Fließhindernis für Geschiebe entsteht, da das Transportmittel Wasser in diesem Fall vom Geschiebe getrennt wird und der Geschiebetrieb zum Erliegen kommt.

In diesem Fall wäre auch ein Ausbaggern mittels Bagger nicht zielführend, da er aufgrund der Geschwindigkeit des zu erwartenden Prozesses nicht in der Lage wäre, das ankommende Geschiebe ausreichend schnell aus dem Einlaufbauwerk zu entfernen. Der eingesetzte Bagger sollte deshalb durch rührende Bewegungen die Ablagerungen vor dem Wehr im Fluss halten und die Transportwirkung des Wassers beim Übertritt in den Umgehungsstollen unterstützen.

Durch das fehlende Überbord talseitig des Einlaufes sollte auch der Horizontalrost in entsprechender Weise geöffnet werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das unterste Feld um vier Streben zu erweitern, die weiteren fünf Felder um jeweils drei Streben zu erweitern und die restlichen Felder um jeweils eine Strebe zu erweitern.

Eine Befahrung des Rostes im Ereignisfall durch ein eingesetztes Räumfahrzeug sollte aus Sicherheitsrisiken für den Maschinisten tunlichst vermieden werden. Eine Fluchtmöglichkeit für den Baggerfahrer über das orographisch linke Ufer ist vorzusehen.

Ergänzend wird noch festgestellt, dass bei der zu erwartenden Dynamik mit Schäden am Einlaufrost zu rechnen ist, da die verwendeten Profile den Anprall von Geschiebe nicht standhalten können. Der Rost sollte jedoch nicht zur Gänze entfernt werden, da unbedingt verhindert werden muss, dass etwaiges Langholz in den Umgehungsstollen gelangt.

2. BE-Fläche – Einlaufsicherung in die Verrohrung:

Die bestehende Rohrleitung, welche etwaige Bachwässer aus dem Bereich der Schüttfläche unter der BE-Fläche in das darunter befindliche Geschiebeablagerungsbecken ableitet, ist mit einem Rostbauwerk gesichert. Dieses Bauwerk ragt wesentlich höher über die orographisch linke und rechte Uferbindung auf. Orographisch links besteht ein Zufahrtsweg auf die Deponieoberfläche, welcher rund zwei Meter tiefer liegt als die Stauhöhe des Sicherungsrostes.

Bei Auftreten von Hochwässern und Geschiebeablagerungen hinter der Rostsperre ist daher ein Bachausbruch auf die orographisch linke Seite unvermeidlich, wobei dieses ausbrechende Wasser unmittelbar in den Bereich des Schutterstollens geleitet wird. Anlässlich der Begehung wurde angeregt, diese Sicherung in der Höhe zu kürzen, damit ein derartiger Ausbruch vermieden wird. Auch die Einbindung dieses Bauwerkes dem Stand der Technik entsprechend wäre denkbar. Alternativ wäre möglich, bei Auftreten derartiger Szenarien den Ausbruch mittels Bagger wieder in den Bereich der Rohre zurückzulenken.

Aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren stellt der Einsatz des Baggers zur Sicherung des Schutterstollens bei einem Bachausbruch in der oa. Weise eine temporäre Maßnahmen dar, die sehr wesentlich vom rechtzeitigen Einsatz dieses Baggers in ihrer Wirkung abhängt. Es ist daher sicherzustellen, dass bei zu erwartenden Starkniederschlägen im Bereich der Schüttung dieses Fahrzeug unverzüglich nach Eintreffen der Niederschlagswarnung vor Ort bereitgestellt wird und unverzüglich bei Eintreten der Niederschläge mit den Ableitungsmaßnahmen im Bereich der Zufahrtsstraße beginnt.

3. BE-Fläche - Lärmschutzdamm:

Der bescheidmäßig vorgeschriebene Lärmschutzdamm wurde noch nicht zur Gänze errichtet und es besteht in diesem Bereich eine Zufahrtsstraße von unten auf die BE-Fläche. Diese Zufahrtsstraße würde bei einer Verklausung der Rohrleitung oberhalb, die Wässer des Padasterbaches unmittelbar in den Bereich der Siedlung Siegreith ableiten, da ein Rückleiten in den bestehenden Ablagerungsplatz unterhalb der BE-Fläche nicht mehr möglich ist.

Seitens der Bewilligungsinhaberin wurde erklärt, dass der Lärmschutzdamm bescheidgemäß geschlossen und mit Sollbruchstelle versehen werden soll. An dieser Schwachstelle ist unterhalb unbedingt ein Oberflächengewässer anzuschließen, welches sicherstellt, dass bei einem derartigen Ereignis der Padasterbach nicht über die bestehende Weganlage in den Weiler Siegreith der Gemeinde Steinach abfließt, sondern in den Ablagerungsplatz ableitet.

Diese Stellungnahme wurde der BewilligungsinhaberIn wiederum übermittelt. Mit Schreiben vom 25.09.2015 wurde mitgeteilt, dass die angesprochenen Streben beim Einlaufbauwerk entfernt werden und die sonstigen Anmerkungen bezüglich Baggervorhaltung und Kommunikation während des Ereignisfalls bereits im Aktionsplan Padastertal berücksichtigt wurden. Beim Rostbauwerk handelt es sich um einen Ausführungsfehler, welcher noch korrigiert werden wird. Auch die Schließung des Lärmschutzdammes in der vom Sachverständigen geforderten Form wurde bereits in Aussicht gestellt.

Am 29.09.2015 wurde hinsichtlich der ergänzenden Maßnahmen das Parteiengehör beim Arbeitsinspektorat Innsbruck gewahrt. Dieses teilte am selben Tag mit, dass gegen die Vorschreibung kein Einwand besteht, sofern diverse Punkte zur Gewährleistung eines ausreichenden ArbeitnehmerInnenschutzes Berücksichtigung finden.

2. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes hat sich aus §§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000 und 38 Abs. 6 AWG 2002 ergeben.

Zur Kollaudierung des Umleitungsstollens (Spruchpunkt A):

Gemäß § 38 Abs. 1a AWG 2002 sind im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Wasserrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundessrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

Im Bescheid vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, hat der Landeshauptmann von Tirol unter Mitwirkung der Bestimmungen des WRG 1959 die Errichtung eines Umleitungsstollens samt Einlaufbauwerk zur Regulierung des Padasterbaches abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Sind auf Vorhaben, die einer Bewilligung bzw. Genehmigung nach der GewO 1994, dem AWG 2002 oder dem MinROG bedürfen, wasserrechtliche Bestimmungen von diesen Behörden mitanzuwenden, so sind gemäß § 134b WRG 1959 bezüglich der mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände auch die nach diesem Bundesgesetz bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, auch von diesen Behörden wahrzunehmen, soweit die in diesem Bundesgesetz bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben über die behördlichen Befugnisse und Aufgaben nach der GewO 1994, dem AWG 2002 oder dem MinROG hinausgehen. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht bleiben unberührt.

Gemäß § 134b WRG 1959 hat der Landeshauptmann als Abfallbehörde im gegenständlichen Fall § 121 Abs. 1 WRG 1959 anzuwenden, zumal das AWG 2002 in dem in § 38 Abs. 1a leg. cit. angesprochenen 6. Abschnitt eine Überprüfung im Sinne des § 121 Abs. 1 WRG 1959 nicht kennt. So ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmens durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für die Behörde fest, dass der mit Bescheid vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigte Umleitungsstollen samt Einlaufbauwerk der Regulierung Padasterbach in Übereinstimmung mit der erteilten Bewilligung errichtet wurde und daher für überprüft erklärt werden kann. Lediglich in Hinblick auf die Forderungen des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung war ein Mängelbehebungsauftrag zu erteilen.

Zur Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen (Spruchpunkt B):

Die Durchführung der im Spruch angeführten Maßnahmen ist zur Gewährleistung eines entsprechenden Hochwasserschutzes nach Auffassung des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich. Die in der Stellungnahme vom 14.09.2015 geforderten Maßnahmen waren daher gemäß § 62 Abs. 3 und Abs. 5 AWG 2002 von Amts wegen vorzuschreiben.

Es stellt sich wiederum die Frage, ob hier die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert in diesem Zusammenhang, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60).

§ 62 Abs. 3 AWG 2002 stellt ein amtswegiges Verfahren dar, sodass der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt ist und folglich die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung steht fest, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen ohne Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären, sodass die im Spruch dieses Bescheides angeführten Maßnahmen, welche erforderlich und geeignet sind, vorzuschreiben waren. Seitens der Bewilligungsinhaberin wurde gegen die Maßnahmen kein Einwand erhoben bzw. die baldige Umsetzung der geforderten Maßnahmen bereits in Aussicht gestellt. Abgesehen davon war eine entsprechende weitere Maßnahme (Ziffer 3.) auf Vorschlag des Arbeitsinspektorates Innsbruck zur Gewährleistung eines ausreichenden ArbeitnehmerInnenschutzes aufzunehmen.

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen in Spruchpunkt C).

Im Ergebnis war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck, samt Zahlschein; (mit RSb).
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (mit RSb).

Ergeht abschriftlich an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, im Hause; (per E-Mail);
2. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel-Gärtner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
3. Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens; (per E-Mail);
4. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
5. das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
6. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
7. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen; (per E-Mail: gth@geotechnik-hammer.com);
8. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant; (per E-Mail : office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
9. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at)
10. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: ig.mostler@inode.at);
11. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier; (per E-Mail: info@zt-schoenherr.at);
12. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl